SATZUNG

des Regensburger Rudervereins von 1898 e. V.

(Neufassung beschlossen in der a. o. HV am Donnerstag, 05.11.2009, geändert in der JHV am Donnerstag, 19.04.2018, zuletzt geändert in der JHV am Donnerstag, 31.03.2022)

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr:

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Regensburg eingetragen und führt den Namen

"Regensburger Ruderverein von 1898 e. V".

Er hat seinen Sitz in Regensburg. Als Gründungstag gilt der 29.09.1898.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2. Zweck des Vereins:

Zweck des Vereins ist die Pflege von Sport und Spiel sowie die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Hauptsportart ist das Rudern.

3. Mittelverwendung:

Überschüsse aus Spenden, Veranstaltungen, Kursen u. a. und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Vereinsämter und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf ist der Vorstand ermächtigt, Vereinsaufgaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG und § 3 Nr. 26 a EStG ausüben zu lassen. Dies gilt auch für Vorstandsmitglieder selbst.

Der Vorstand kann beschließen, dass Vorstandsmitglieder, für den Vorstand und/oder für den Verein tätige Mitglieder und andere Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen erwerben, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porti, Telefonkosten und ähnliches.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres geltend gemacht werden; für Aufwendungen, die im Dezember entstanden sind, kann die Geltendmachung bis zum 31. Januar des Folgejahres erfolgen.

Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festzusetzen.

Im Übrigen darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

4. Flagge und Abzeichen:

Die Vereinsflagge zeigt das nebenstehende Bild mit der Farbe Rot auf weißem Grund. Das Vereinsabzeichen hat die entsprechende Form. Das Bild der Flagge darf nur in der vom Vorstand genehmigten Form geführt werden.



5. Mitgliedschaft:

a) Aufnahme:

Anträge auf Mitgliedschaft sind auf dem vom Verein herausgegebenen Formular zu stellen. Dabei ist eine Einzugsermächtigung für Beiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren zu erteilen.

Soweit der Bewerber Wassersport treiben will, versichert er mit dem Aufnahmeantrag, des Schwimmens hinreichend kundig zu sein.

Der Aufnahmeantrag ist vom Bewerber, bei Minderjährigen auch vom Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen.

Mit der Abgabe des Aufnahmeantrages entsteht eine vorläufige Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten, bis der Gesamtvorstand die Mitgliedschaft anhand der Mitgliederliste im Vorstandsprotokoll bestätigt hat.

Die Mitgliedschaft ist von ethnischen, religiösen und politischen Voraussetzungen und vom Geschlecht unabhängig.

b) Haftung für materielle und immaterielle Schäden:

Der Verein, seine Organe und seine Beauftragten haften dem Mitglied, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, beschränkt auf die Deckung durch die über den Bayer. Landessportverband abgeschlossene Haftpflichtversicherung.

Die Mitglieder haften dem Verein, seinen Organen und seinen Beauftragten für diesen zugefügte Schäden.

Haftungserleichterungen kommen nicht in Betracht, wenn das Mitglied Deckung durch eine Haftpflichtversicherung hat.

c) Mitgliedergruppen:

Vollmitglieder sind grundsätzlich alle Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr das 19. Lebensjahr vollenden.

Jugendmitglieder sind Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr das 15. Lebensjahr vollenden bis zur Erreichung der Vollmitgliedschaft.

Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein finanziell, mit Rat und Tat. Sie nehmen nur ausnahmsweise am Sportbetrieb teil, gelten aber sonst als Vollmitglieder.

Gastmitglieder sind Angehörige eines auswärtigen Sportvereins, die sich während eines zeitweiligen Aufenthalts in Regensburg im RRV sportlich betätigen möchten.

Auswärtige Mitglieder sind Vollmitglieder, die mehr als die Hälfte des Jahres außerhalb des Stadt- und Landkreises Regensburg ihren Wohnsitz haben und nur zeitweise am Sportbetrieb teilnehmen.

Kinder im Sinne der Mitgliedschaft sind Mitglieder bis zum Ende jenes Jahres, in dem sie das 14. Lebensjahr vollenden.

Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzende sind Vollmitglieder, die auf Antrag des Vorstandes, des Gesamtvorstandes, des Ausschusses oder des Rechtsausschusses von der JHV mit 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen gewählt werden. Sie sind von der Pflicht zur Zahlung des regelmäßigen Vereinsbeitrages befreit.

d) Beiträge:

Die JHV setzt auf Antrag des Vorstandes die Vereinsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren für das folgende Geschäftsjahr fest.

Neben den Beiträgen für die vorstehenden Mitgliedergruppen, können besondere Beiträge für Ehegatten, Familien und Auszubildende beschlossen werden.

Die Vereinsbeiträge und Umlagen sind Bringschulden, die im ersten Quartal des Geschäftsjahres zu bezahlen sind. Bei unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft werden Beiträge nicht rückvergütet.

Der Vorstand ist befugt, über Anträge auf Ermäßigung in besonderen persönlichen oder sozialen Fällen, auf Stundung oder Teilzahlung zu entscheiden; derartige Anträge sind schriftlich an den Vorstand unter Beifügung geeigneter Belege zu richten.

Der Vorstand entscheidet auch über eine Umstufung innerhalb des laufenden Geschäftsjahres.

e) Ende der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens 6 Wochen vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt sein. Ausnahmen können in begründeten Fällen (Wegzug, Versetzung nach auswärts, ernstliche Erkrankung etc.) vom Gesamtvorstand zugelassen werden.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Alle Mitglieder sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen im Rahmen der zur Regelung des Vereinslebens erlassenen Ordnungen und Anordnungen des Vorstandes oder seiner Beauftragten zu benützen. Sie sind berechtigt, mit Zustimmung eines Vorstandsmitgliedes Gäste mitzubringen, tragen aber die persönliche Verantwortung dafür, dass Sport den Regeln des Vereins entsprechend ausgeübt wird, dass die Sicherheitsregeln beachtet werden und dass das Vereinseigentum pfleglich behandelt wird.

Willenserklärungen des Vereins an das Mitglied werden an die letzte, dem Verein von dem Mitglied schriftlich mitgeteilte Anschrift hinausgegeben. Sie gelten am dritten Werktag nach Postaufgabe als zugegangen.

Stimmberechtigt sind nur Vollmitglieder nach dreimonatiger Vereinszugehörigkeit; wählbar sind nur Vollmitglieder, die mindestens ein Jahr dem Verein angehören. Jugendmitglieder und Kinder sind auf Jugendversammlungen stimmberechtigt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich den Interessen des Vereins gemäß zu verhalten und die zur Regelung des Vereinslebens erlassene Satzung, die Ordnungen sowie die allgemeinen Anordnungen des Vorstandes und seiner Beauftragten zu befolgen. Sie werden durch tadelloses Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins sich der Tradition und dem Ansehen des Vereins würdig erweisen.

7. Disziplinarische Maßnahmen:

Bei Verstößen gegen das Vereinsinteresse, die Satzung, die erlassenen Ordnungen oder die Anordnungen des Vorstandes oder seiner Beauftragten können folgende Maßnahmen durch den Gesamtvorstand beschlossen werden:

a) Verweis:

Der Gesamtvorstand kann einen Verweis beschließen, wenn ihm ein Verstoß der vorbezeichneten Art angezeigt wird. Zu der Vorstandssitzung sind der Anzeigenerstatter und das betroffene Mitglied wenigstens eine Woche vorher einzuladen und anzuhören. Bleibt das betroffene Mitglied ohne stichhaltige Entschuldigung der Sitzung fern, kann der Gesamtvorstand ohne seine Anhörung entscheiden.

Der Verweis kann mit einer Sperre für die Sportausübung und für den Besuch des Geländes von bis zu einem Monat verbunden werden.

b) Ausschluss:

Wird dem Gesamtvorstand ein Sachverhalt mitgeteilt, der zu einem dritten Verweis innerhalb von fünf Jahren nach Bestandskraft des ersten Verweises führen kann, hat der Gesamtvorstand über den Ausschluss des Mitgliedes zu befinden.

Über den Ausschluss ist ferner zu befinden, wenn das Mitglied gröblich gegen das Vereinsinteresse verstoßen hat oder sich einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit schuldig gemacht hat, deren Begehung auch das Ansehen des Vereins schädigen kann.

Zuständig für den Ausschluss ist eine gemeinsame Sitzung von Gesamtvorstand und Ausschuss, die der Vorstand innerhalb zweier Wochen nach Erstattung der Anzeige einzuberufen und innerhalb weiterer zweier Wochen abzuhalten hat. Den Antrag auf Ausschluss können entweder vier Mitglieder von Gesamtvorstand und/oder Ausschuss oder mindestens 10 Vollmitglieder schriftlich beim Vorstand stellen.

Die Vorstands- und Ausschusssitzung entscheidet mit 2/3 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

Der Ausschluss muss erfolgen, wenn ein Mitglied mit Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweier Mahnungen in Verzug geblieben ist.

Mit dem Ausschluss erlöschen alle Rechte des Mitglieds gegenüber dem Verein; die Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen bleibt für das laufende Geschäftsjahr bestehen. Beim Ausschlussverfahren ist das betroffene Mitglied zur Sitzung zu laden. Bleibt das betroffene Mitglied ohne stichhaltige Entschuldigung der Sitzung fern, kann ohne Anhörung entschieden werden.

Der Beschluss ist dem Mitglied innerhalb zweier Wochen mit Begründung schriftlich bekannt zu machen Er wird an die letzte, dem Verein von dem Mitglied schriftlich mitgeteilte Anschrift hinausgegeben. Er gilt am dritten Werktag nach Postaufgabe als zugegangen.

c) Rechtsbehelfe:

Gegen die Beschlüsse kann das Mitglied innerhalb zweier Wochen ab Bekanntmachung Beschwerde beim Rechtsausschuss einlegen, der innerhalb weiterer zweier Wochen mit 2/3 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Gegen den Beschluss des Rechtsausschusses kann innerhalb zweier Wochen schriftlich und mit Begründung Beschwerde eingelegt werden. Diese ist an den Vorstand zu richten. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Vorstand hat die Beschwerde der nächsten JHV zur Entscheidung vorzulegen, das Mitglied ist zu dieser JHV zu laden.

Das Recht, eine Entscheidung der JHV zu verlangen, wird durch den Austritt des Mitglieds nicht berührt.

d) Rechtsweg:

Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten gegen vorstehende Entscheidungen ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

8. Innere Organisation des Vereins:

Gesamtvorstand:

Dieser besteht aus dem 1. Vorsitzenden, den beiden stellvertretenden Vorsitzenden für Finanzen und Sport, den Ehrenvorsitzenden, dem 1.Jugendleiter, bis zu sechs Beisitzern, von denen wenigstens einen die Kanuabteilung stellt, den Vertretern des Rechtsausschusses und des Ältestenrates.

Der Gesamtvorstand soll wenigstens zehnmal im Jahr zusammentreten; eine Sitzung ist anzuberaumen, wenn zwei Gesamtvorstandsmitglieder dies beim 1. Vorsitzenden verlangen.

Einberufung und Leitung der Gesamtvorstandssitzung obliegt dem 1. Vorsitzenden, der an ein anderes Vorstandsmitglied delegieren kann. Die Einladung muss wenigstens drei Tage vor dem Sitzungstermin zugegangen sein.

Der Gesamtvorstand kann Mitglieder und Nichtmitglieder zu seiner Beratung zu den Sitzungen hinzuziehen.

Er gibt sich nach der Wahl, die auf der JHV erfolgt, eine Geschäftsordnung.

Der Gesamtvorstand trifft alle Entscheidungen, für die in dieser Satzung keine eigene Zuständigkeit begründet ist. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen wegen behördlicher Beanstandungen (insbes. Registergericht, Finanzamt) zu beschließen, sofern hierdurch nicht seine Befugnisse nach Ziff. 11 und/oder die Rechte und Pflichten der Mitglieder nach dieser Satzung berührt werden.

Der Gesamtvorstand ist bei Verpflichtungen des Vereins an den beschlossenen Haushaltsplan (Etat) und an die Beschlüsse der Vollversammlung gebunden.

Er wird in Jahren gerader Zahl gewählt.

Ausschuss:

Dieser besteht aus Ruderwart, Wanderruderwart, Vertreter der Kanuabteilung, stellvertretendem Jugendleiter, Bootswart, Liegenschaftswart, den Vertretern des Rechtsausschusses und weiteren vom Vorstand in den Ausschuss berufenen Mitgliedern.

Die Sitzungen des Ausschusses finden zusammen mit den Sitzungen des Gesamtvorstand statt. Auf Antrag von wenigstens zwei Mitgliedern von Gesamtvorstand und/oder Ausschuss ist eine gemeinsame Sitzung anzusetzen.

Der Ausschuss wird - wie der Gesamtvorstand - in Jahren gerader Zahl gewählt.

Rechtsausschuss:

Dieser besteht aus fünf Personen, die seit mindestens 10 Jahren Vollmitglieder sind. Sie können gleichzeitig Gesamtvorstand oder Ausschuss angehören; der 1. Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden können nicht Mitglieder des Rechtsausschusses sein.

Der Rechtsausschuss regelt und schlichtet Streitigkeiten unter den Mitgliedern oder zwischen den Mitgliedern und dem Gesamtvorstand. Er ist Beschwerdeinstanz bei den Disziplinarmaßnahmen.

Bei Rücktritt oder Handlungsunfähigkeit des Vorstandes leitet der Rechtsausschuss kommissarisch den Verein und strengt Neuwahlen an.

Die noch im Vereinsregister eingetragenen Vertreter des Vereins haben dem Rechtsausschuss Vollmacht zu erteilen.

Der Rechtsausschuss wird in Jahren ungerader Zahl gewählt.

Ersatzleute:

Kann ein Mitglied einer der Organisationen vor Ablauf der Amtszeit seine Funktion nicht mehr ausüben, entscheidet die jeweilige Organisation mit einfacher Mehrheit über eine Ersatzperson.

9. Mitgliederversammlungen:

Die Jahreshauptversammlung ist spätestens im April jedes Geschäftsjahres einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn wenigstens 1/5 der stimmberechtigten Vollmitglieder dies schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt haben oder der Gesamtvorstand eine solche beschließt.

Die Leitung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei Einberufung durch den Rechtsausschuss, dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses. Diese können die Leitung auf einen Vertreter übertragen. Abstimmungen erfolgen durch einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Erneute Stimmengleichheit kommt einer Ablehnung gleich.

Vor jeder Abstimmung hat der Versammlungsleiter Form und Modus der Stimmabgabe zu erklären.

Grundsätzlich erfolgt die Abstimmung öffentlich und durch Handzeichen.

Geheim und schriftlich ist abzustimmen, wenn dies wenigstens 10 anwesende Vollmitglieder verlangen.

Anträge zur ordentlichen Vollversammlung sind bis zum Ende des vorgängigen Geschäftsjahrs schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Der Vorstand hat die Anträge der Vollversammlung vorzulegen, wenn diese von wenigstens 10 stimmberechtigten Vollmitgliedern oder von vier Mitgliedern gestellt werden, die dem Gesamtvorstand, Ausschuss, Rechtsausschuss oder Ältestenrat angehören.

Vorstand, Gesamtvorstand und Ausschuss sind zur Vollversammlung ohne Einhaltung einer Frist oder der Schriftform antragsbefugt.

Zur Vollversammlung ist unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuladen.

Die Einladung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden schriftlich durch Mail oder Fax oder Brief an die dem Verein vom Mitglied zuletzt angegebene Anschrift. Bei der Einladung durch Mail genügt die Unterzeichnung des eingescannten unterschriebenen Einladungsschreibens, das als Mail-Anhang verschickt wird.

Anträge während der Vollversammlung sind an den Versammlungsleiter zu richten. Die Vollversammlung entscheidet darüber, ob sie sich mit den Anträgen befassen will.

Die Jahreshauptversammlung als oberstes Vereinsorgan oder eine außerordentliche Vollversammlung, die wegen Handlungsunfähigkeit des Vorstandes einberufen wird, hat folgende Tagesordnungspunkte zu erledigen:

Jahresbericht der Vorstandsmitglieder; Wirtschaftsbericht des Finanzvorstandes; Bericht der Rechnungsprüfer; Entlastung des Vorstands; erforderliche Wahlen; Erledigung von Anträgen.

10. Wahlen:

Zuständig für die Wahlen der Gesamtvorstands-, Ausschuss-, Rechtsausschuss- und Ältestenratsmitglieder ist grundsätzlich die ordentliche Jahreshauptversammlung, bei Handlungsunfähigkeit des Vorstandes die außerordentliche Mitgliederversammlung.

Wahlvorschläge können durch wenigstens 10 Vollmitglieder oder den Gesamtvorstand eingereicht werden. Sie müssen dem 1. Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Versammlung vorliegen. Mündliche Vorschläge kommen während der Versammlung zur Abstimmung, wenn schriftliche Vorschläge nicht vorliegen oder scheitern.

Wird dem Vorstand oder einem Vorstandsmitglied die Entlastung verweigert, ist neu zu wählen. Die Wiederwahl der Personen, denen die Entlastung verweigert wurde, ist ausgeschlossen.

Zur Durchführung der Wahl bestimmt die Vollversammlung durch Zuruf einen dreiköpfigen Wahlausschuss aus Vollmitgliedern. Diese behalten ihr Stimmrecht. Sie wählen unter sich einen Vorsitzenden und einen Protokollführer. Der Wahlausschussvorsitzende bemüht sich um sachliche Leitung der Wahl und enthält sich jeder Einflussnahme.

Sofern nicht wenigstens 10 stimmberechtigte Vollmitglieder Einzelabstimmung oder geheime schriftliche Abstimmung verlangen, bestimmt der Wahlausschuss die Durchführung der Wahlen nach seinem Ermessen.

Der Protokollführer fertigt über den Hergang der Wahl eine Niederschrift, die die Mitglieder des Wahlausschusses unterzeichnen.

Sie muss enthalten:

Ort, Zeit und Berufung der Versammlung; Zahl der erschienen stimmberechtigten Vollmitglieder; die Wahlvorschläge; das Wahlergebnis und das Stimmenverhältnis.

Mit Beendigung der Wahl übernimmt der 1. Vorsitzende die Versammlungsleitung. Über das Ergebnis der Wahlen hat er einen Aushang zu fertigen und erforderliche Anmeldungen beim Registergericht durchzuführen.

11. Rechtsverbindliche Vertretung des Vereins:

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden und den beiden stellvertretenden Vorsitzenden (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Die vorgenannten Vertreter des Vereins sind befugt, Rechtsgeschäfte bis zu einem Volumen von 25 000,- € abzuschließen.

Darüber hinausgehende Verfügungen oder Grundstücksgeschäfte sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Vertreter des Vereins einen vom Protokollführer unterzeichneten Beschluss der Vollversammlung nachweisen. Die interne Bindung an Etat und Beschlüsse bleibt unberührt.

12. Protokollführung:

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und zeitnah den Mitgliedern des jeweiligen Gremiums zuzuleiten.

Diese hat insbesondere Anträge und die hierüber gefassten Beschlüsse zu beinhalten. Über die vollständige oder teilweise Veröffentlichung von Protokollen am Schwarzen Brett oder in der Vereinszeitung entscheidet der Vorstand.

13. Weitere Ausschüsse:

Der Gesamtvorstand soll ein aus drei Personen bestehendes Gremium berufen, das Veranstaltungen organisiert und abwickelt.

Ein Sportausschuss ist zu berufen, wenn dies von wenigstens 10 stimmberechtigten Vollmitgliedern verlangt wird. Dieser entscheidet im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten über die Durchführung des Trainings, den Besuch von Regatten und die Durchführung und Gestaltung des allgemeinen Ruderbetriebes.

Dem Sportausschuss gehören die vom Vorstand berufenen Trainer von Regattamannschaften, die Ausbilder, die Übungsleiter, die Jugendleiter und zwei Sprecher der Aktiven an.

Weitere Ausschüsse können bei Bedarf vom Gesamtvorstand eingesetzt werden.

14. Ältestenrat:

Der Vorstand soll die Bildung eines Ältestenrates in die Wege leiten. Mitglieder können alle Vollmitglieder werden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und seit mehr als 30 Jahren ununterbrochen Vereinsmitglieder sind. Der Ältestenrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann einen Vertreter in den Gesamtvorstand entsenden.

15. Kanuabteilung:

Es besteht eine Kanuabteilung, die sich selbst eine Kanuordnung gibt und ihre innerhalb des Vereins tätigen Organe bestimmt.

Das Rechtsverhältnis zwischen den Mitgliedern der Kanuabteilung und deren Vorstand regelt sich entsprechend den im Übrigen gültigen Bestimmungen.

Der Beitrag in der Kanuabteilung beträgt höchstens 55 % eines rudernden Vollmitgliedes.

16. Jugendabteilung:

Die Jugendabteilung wird vom 1. Jugendleiter und seinem Stellvertreter geleitet. Diesen obliegt die Abhaltung von Versammlungen, gesellschaftlichen Veranstaltungen, Wanderfahrten und anderen Veranstaltungen, die geeignet sind, die Jugendlichen an die soziale Gemeinschaft und insbesondere an das Vereinsleben heranzuführen, sie für den Wassersport zu begeistern und zu erziehen.

Die Jugendabteilung hat einen eigenen von der Vollversammlung beschlossenen Etat und verwaltet sich selbständig.

Der 1. Jugendleiter ist vom Vorstand zu bevollmächtigen, innerhalb des Etats Rechtsgeschäfte zu tätigen.

Auf einer im Oktober jeden Jahres abzuhaltenden Jugendversammlung werden der 1. Jugendleiter und sein Vertreter gewählt. Wenigstens einer von ihnen muss volljährig sein; sie sollen ausgebildete Übungsleiter sein. Wahlvorschläge können von mindestens 10 Jugendlichen oder auch vom Gesamtvorstand eingebracht werden.

Die Jugendordnung, deren Änderungen und die Wahl von 1. Jugendleiter und seinem Vertreter sind der folgenden ordentlichen Vollversammlung zur Bestätigung vorzulegen. Diese kann nur aus außerordentlichen Gründen verweigert werden.

17. Kassenprüfer:

Die Kassenführung wird von zwei Kassenprüfern zweimal jährlich überprüft.

Sie werden von der ordentlichen Vollversammlung auf Zuruf für zwei Jahre gewählt. Über das Prüfungsergebnis ist dem Vorstand schriftlich zu berichten. Ein Gesamtbericht ist der Vollversammlung vorzulegen.

Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist nur nach einjähriger Pause möglich.

18. Erlass von Ordnungen (Ehrenordnung, Ruderordnung, Hausordnung etc.):

Solche Ordnungen werden von Gesamtvorstand und Ausschuss mit einfacher Mehrheit beschlossen.

19. Satzungsänderungen:

Satzungsänderungen können nur von der ordentlichen Vollversammlung oder einer hierfür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der mit der Einladung zu versendenden Tagesordnung sind die beabsichtigten Änderungen darzustellen. Ausgenommen sind Änderungen nach Ziff. 8.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

Der 1. Vorsitzende hat eine Satzungsänderung dem Registergericht anzuzeigen. Weist dieses darauf hin, dass es sich um eine eintragungspflichtige Änderung handelt, ist die notariell beglaubigte Anmeldung unverzüglich nachzuholen.

Satzungsänderungen sind ferner in der Vereinszeitung und am Schwarzen Brett zu veröffentlichen.

19.1 Datenschutz

Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse), Bankverbindung, vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen, Ämter, Sportart, Austritt). Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung, die durch den Vorstand erlassen wird.

20. Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders hierfür einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens 3/4 aller stimmberechtigten Vollmitglieder anwesend sind, beschlossen werden. Der Beschluss muss einstimmig gefasst werden. Fehlt es der Versammlung an dieser Beteiligung, so ist innerhalb von 14 Tagen eine neue Versammlung einzuberufen, die mit 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen beschließen kann.

Die Liquidation des Vereins obliegt fünf von der Versammlung zu wählenden Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Regensburg, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung gemeinnütziger Zwecke des Rudersports zu verwenden hat.

Diese Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein durch Entziehung der Rechtsfähigkeit oder anderer obrigkeitlicher Anordnungen aufgelöst werden sollte.

21. Schluss- und Übergangsbestimmungen:

Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer Annahme vorbehaltlich der gerichtlichen Genehmigung und Eintragung in Kraft.

Soweit in vorstehender Satzung zur Bezeichnung von Personen die männliche Form gewählt wurde, steht die Bezeichnung sinngemäß anderen Formen gleich.

Beschlossen in der a. o. Vollversammlung am 05.11.2009 – f. d. R. Straube

Ziffer 19.1 eingefügt in der Jahreshauptversammlung am 19.04.2018

Überarbeitet wurden Ziffer 5a), 5c), 5d), 5e), 6, 7, 7a), 7b), 7c), 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 19.1, und 21. Beschlossen in der Jahreshauptversammlung am 31.03.2022.